

Hohensteiner Tageblatt.

Er scheint

jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet vierteljährlich durch die Expedition und durch die Träger Nr. 1.25, durch die Post Nr. 1.50 frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

für

Inserate

nehmen die Expedition bis Vormittag 11 Uhr, sowie die Ausdräger, desgleichen alle Annoncen-Expeditionen zu Originalpreisen entgegen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Abtei-Oberlungwitz, Gersdorf, Hermisdorf, Lugau, Langenberg, Falken, Meinsdorf, Wüstenbrand, Erlbach, Kirchberg, Ursprung, Bernsdorf, Reichenbach, Tirschheim, Kubitzsch, Güttengrund etc.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtraths zu Hohenstein.

Nr. 231.

Donnerstag, den 6. October 1887.

37. Jahrgang.

Die Urliste der Schöffen und Geschworenen für die Stadt Hohenstein betr.

Nachdem gesetzlicher Vorschrift gemäß die Urliste der in der Stadt Hohenstein wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, aufgestellt worden ist, und diese Liste auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Ansicht ausliegt, machen wir Solches hierdurch mit dem Bemerkten bekannt, daß innerhalb einer Woche, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste bei uns schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden kann.

Nachstehend unter A werden die darauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen bekannt gegeben.

Hohenstein, am 20. September 1887.

Der Stadtrath.
Wotenhauer.

Anlage A. Zu §§ 1, 3. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 etc. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern zur Vornahme der Wahl für die Zweite Kammer der Ständeversammlung in dem 36. Wahlkreise des platten Landes

den 18. October 1887

bestimmt hat, und von der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau für die Ortschaft Abtei-Oberlungwitz ein Wahlbezirk gebildet, auch für denselben der Unterzeichnete zum Wahlvorsteher und als Stellvertreter der Mühlengutsbesitzer Herr Edward Engelmann ernannt worden ist, so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß als Wahllocal der **Gasthof zum Lamm** und als Frist zur Stimmenabgabe am 18. October 1887 die Zeit von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt worden ist.

Die Stimmberechtigten des gedachten Wahlbezirkes haben sich daher innerhalb der gedachten Zeit und an dem erwähnten Orte persönlich einzufinden und ihre Stimmzettel, auf welchen der zu Wählende mit vollem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort so genau zu bezeichnen ist, daß über seine Person kein Zweifel bleibt, vor dem Wahlausschusse abzugeben.

Abtei-Oberlungwitz, den 3. October 1887.

Der Wahlvorsteher

Lang.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schöffen- und Geschworenenurliste auf das Jahr 1887 aufgestellt worden, liegt dieselbe von heute an zu Jedermanns Einsicht während der Expeditionszeit 8 Tage in hiesiger Gemeindeexpedition aus. Vom Tage der Auslegung an können Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protocoll erhoben werden. Zugleich wird auf die Bestimmungen §§ 31, 32, 33, 34, 34 und 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 der Ausführungsverordnung, Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. März 1879, enthaltenden Bestimmungen verwiesen.

Abtei-Oberlungwitz, den 5. October 1887.

Der Gemeindevorstand.

Lang.

Bekanntmachung.

Nächsten Sonntag, den 9. October d. J., Nachmittags 5 Uhr sollen im Röhner'schen Gasthofs die der Gemeinde gehörigen **4 Leiche** vom 1. October d. J. ab auf 6 auf einander folgende Jahre verpachtet werden.

Nachbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Wüstenbrand, den 1. October 1887.

Schubert, Gem.-Vorst.

Sächsisches.

Hohenstein, den 5. October.

In der Nacht zum Dienstag, wohl nach Mitternacht, wurden einem hiesigen Materialwaarenhändler eine Anzahl Kleidungsstücke und eine Summe Geld, gegen 21 Mark, gestohlen. Den Dieben war die Sache sehr erleichtert dadurch, daß die Thüren zu Haus und Stube offen gelassen worden waren.

Am 3. d. J. verunglückte auf dem Karlsbacht zu Lugau ein Bergarbeiter durch Herabbrechen von Dachgestein und war auf der Stelle todt. Er hatte einen Schädelbruch erlitten.

Durch Kreisshauptmann von Koppenfels wurde am 3. d. J. der bisherige Amtshauptmann zu Glauchau, Dr.

Wäntig, in sein neues Amt als Amtshauptmann zu Großhain eingewiesen.

In Waldenburg fand am Sonntag das Jahresfest des Kreisvereins für innere Mission der Eparchie Glauchau statt. Um halb 2 Uhr begann in der festlich geschmückten Kirche der von Nah und Fern zahlreich besuchte Gottesdienst. Herr Oberpfarrer Thoma hielt nach dem Eingangsliede die Liturgie, welcher sich eine trefflich ausgeführte Kirchenmusik unter Leitung des Herrn Cantor Mehr angeschlossen. Nach dem Gesange des Liedes „Fahre fort“ bestieg Herr Archidiaconus Dr. Schuhmann aus Leipzig die Kanzel und hielt über 1. Cor. 13, Vers 13 die Festpredigt mit dem Thema: Das Panier, unter dem wir uns stellen mit unserer Arbeit für die innere Mission 1) das

Panier des Glaubens mit dem Symbol des Kreuzes, 2) das Panier der Liebe mit dem Symbol des flammenden Herzens, 3) das Panier der Hoffnung mit dem Symbol des Ankers, der nicht wanket. Die Collecte ergab den stattlichen Ertrag von 70 Mark 73 Pf. Bald nach halb 4 Uhr wurde im Saale des Schönburger Hofes die gleichfalls zahlreich besuchte Generalversammlung unter dem Vorherrsche des Herrn Amtshauptmann Dr. Wäntig abgehalten. Aus dem Jahresbericht sei Folgendes hervorgehoben: Dem Kreisverein gehören jetzt 2194 Mitglieder an; die Einnahmen betragen 4070 Mk. Von den eingegangenen Beiträgen wurden die Werke der inneren Mission im hiesigen Kreise unterstützt. Die Collecte wurde wie üblich dem Freistellenfonds im Martin-Lutherfest zu-